

Leitfaden, Teil II

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist anspruchsberechtigt?
2. Die Leistungen umfassen...
3. Einsatz von Einkommen und Vermögen
4. Unterhaltsansprüche
5. Fallbeispiel

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Antrag auf „Grundsicherung“ stellen:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind,
- behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können,
- behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in anerkannten Behindertenwerkstätten oder für diese Werkstätten in Heimarbeit tätig sind,
- behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen regelmäßig eine Leistung erbringen, die 1/5-tel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in einer gleichartigen Beschäftigung entspricht.

Der Träger der Sozialhilfe ersucht im Zweifelsfall den Träger der Rentenversicherung um Klärung, ob eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt.

Anspruchsberechtigt sind Personen aus diesem Kreis, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder dem Einkommen und

Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners/Lebenspartners oder eines eheähnlichen Partners bestreiten können.

Ein Anspruch besteht jedoch für solche Personen nicht, wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies kann der Fall sein, wenn jemand sein Vermögen verschleudert oder verschenkt hat ohne Rücksicht darauf, ob im Alter oder bei Erwerbsminderung eine ausreichende Einkommenssicherung aufgebaut worden ist.

Ausgeschlossen von dieser Leistung sind Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

2. Die Leistungen umfassen

- **Die Regelsätze im Rahmen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“** nach den Maßstäben der „Sozialhilfe“. (Der Regelsatz für einen Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand beträgt 345 €, hierin ist eine Pauschale für einmalige Bedarfe wie Kleidung, Haushaltsgeräte, Renovierungskosten etc. in Höhe von 48 € enthalten. Der Regelsatz für den Ehepartner, Lebenspartner, eheähnlichen Partner beträgt 276 €, hierin ist eine Pauschale für den „einmaligen Bedarf“ von 38 € enthalten.)
- **Die angemessenen Kosten für Miete und Heizung.** In Mönchengladbach wird ein Höchstpreis pro qm von 5,11 € für die Kaltmiete, plus 1,27 € pro qm für Nebenkosten und 0,82 € pro qm für Heizkosten maximal anerkannt. Hierbei ist das untere Preisniveau des örtlichen Mietspiegels der Maßstab. Bei stationären Leistungen orientieren sich die Kosten für Miete und Heizung an den durchschnittlichen Kosten für die Miete im Bereich des zuständigen Trägers für einen Einpersonenhaushalt.
- **Den Mehrbedarf und einmalige Bedarfe (sh. unter 7.4. Teil III)** wie im Rahmen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“.
- **Die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.**
- **Die Übernahme der Kosten für eine angemessene Alterssicherung** und ein angemessenes Sterbegeld.
- **Der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen.**
- **Darlehn als ergänzende Leistung**, für den Fall, dass die o.g. Leistungen einen momentanen, unaufschiebbaren Bedarf nicht abdecken.
- **Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung** oder anderen Fachberatung.
- **Beihilfe oder Darlehn für Mietschulden** bei drohender Obdachlosigkeit
- **Einmalige Beihilfen für die Erstaussstattung** der Wohnung, Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft bzw. Geburt.

Die umfassenden Informationen finden Sie im Teil III des Leitfadens = „Sozialhilfe“ in den Kapiteln 7 bis 13.

3. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Im Bereich der „Grundsicherung im Alter und dauerhafter Erwerbsminderung“ erfolgt der Einsatz von Einkommen und Vermögen wie folgt:

Das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partner wird gemäß den Regelungen der Sozialhilfe angerechnet. Dies gilt für Ehepartner, Lebenspartner und eheähnliche Gemeinschaften.

Bei anderen Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören (das gilt auch für Kinder und andere Verwandte), besteht kein Anspruch des Leistungsträgers auf Anrechnung von deren Einkommen und Vermögen.

Die gemeinsamen Mietkosten in einer Haushaltsgemeinschaft sind pro Kopf zu ermitteln.

Kindergeld steht gegebenenfalls demjenigen zu, der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung beantragt, wenn z.B. das im Haushalt lebende Kind den eigenen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen voll abdecken kann.

Nicht anzurechnen bei der Bedürftigkeitsprüfung sind

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der Grundrente des BVG,
- Leistungen der Sozialhilfe,
- Entschädigungen für Schmerzensgeld,
- Zweckbestimmte Leistungen von Wohlfahrtsverbänden in geringer Höhe,
- Erziehungsgeld,
- Leistungen wegen Kindererziehung an vor 1921 geborene Mütter.

Beim Barvermögen gibt es folgende Freigrenzen:

Alleinstehender oder Haushaltsvorstand	2.600 €
Partner	614 €
Freibetrag für weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft	256 €

4. Unterhaltsansprüche

gegen Eltern und Kinder bleiben unberücksichtigt, wenn deren Bruttoeinkommen 100.0000 € im Jahr nicht übersteigt.

Liegen im Einzelfall Hinweise vor, die für ein Überschreiten dieser Einkommensgrenzen sprechen, kann das Sozialamt von den Kindern/Eltern Auskunft über deren Einkommensverhältnisse fordern.

Besteht die Vermutung nachweisbar zu Recht, besteht kein Anspruch auf Leistungen der „Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung“, da in diesem Fall die Unterhaltspflicht der Eltern/Kinder greift.

Die Leistungen zur Grundsicherung werden i.d.R. für 12 Kalendermonate bewilligt.

5. Fallbeispiel

Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs:

Der erste Schritt zur Berechnung der Leistungen der Grundsicherung lautet:

Erst den Bedarf ermitteln, dann das anzurechnende Einkommen oder Vermögen und zuletzt die Höhe der Leistungen, die gezahlt werden.

Die Höhe der Leistungen ergibt sich einfach aus dem Unterschied zwischen dem Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen.

Der laufende Grundsicherungsbedarf	Haushaltsvorstand:	Partner:
Eckregelsatz (2005)	=..... 345 €
Regelsatz Partner (2005)	=..... 297 €
Ist der Partner erwerbstätig, muss der Bedarf gem. den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende berechnet werden. =	 €
Pro-Kopf-Miete (abhängig von der Anzahl der Mitbewohner	= + €
	 €
Pro-Kopf-Heizkosten (Falls in den Heizkosten auch die Warmwasserversorgung erfasst ist, muss man die Heizkosten um 18% verringern, da dieser Anteil schon im Regelsatz enthalten ist! =	+ + €
	 €
Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „G“	+ + €
	 €
Beiträge für Krankenversicherung etc.	+ + €
	 €
Gesamtbetrag = Grundsicherungsbedarf:	 €
	 €

Ermittlung des einzusetzenden Einkommens:

Berechnung des einzusetzenden Einkommens:	Haushaltsvorstand:	Partner:
• Nettoarbeitsverdienst*: € €
• Lohnersatzleistungen z.B. Arbeitslosengeld Krankengeld, Unfallgeld € €
• Altersrente, Betriebsrenten, Witwenrente etc. € €
• Wohngeld von Wohngeldberechtigten € €
• Unterhaltszahlungen € €
• Miet- und Pachteinkünfte € €
• Zins- und sonstige Vermögenseinkünfte € €
• Anzurechnendes Einkommens gesamt: € €

*Der Nettoarbeitsverdienst wird berechnet wie in Kapitel 13.1. in Teil III des Leitfadens „Sozialhilfe“ beschrieben wird.

Die Differenz aus dem ermittelten Grundsicherungsbedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt die Höhe der laufenden Leistung.



Raum für eigene Notizen

Notizen